

## POSITIONSPAPIER

### Arbeitsgruppe Telemedizin: Datenschutz bei telemedizinischen Lösungen

**AUSTROMED ist die Interessensvertretung von Unternehmen, die in der Entwicklung, der Produktion, der Aufbereitung und dem Handel von und mit Medizinprodukten in Österreich tätig sind.**

Schon auf der Webseite des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nachzulesen, dass die Telemedizin ein enormes Potential für eine hochqualitative wie kosteneffiziente Bereitstellung und Unterstützung von Leistungen des Gesundheitswesens bietet. Darüber hinaus sichert Telemedizin den Zugang zur hohen Qualität in der Gesundheitsversorgung nicht allein in Zentren, sondern auch an der Peripherie.<sup>1</sup>

Hauptanwendungsgebiete telemedizinischer Dienste zwischen Patienten und Gesundheitsdiensteanbieter (GDA) sind chronische Erkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankheiten und Diabetes.

Der Einsatz der Telemedizin reduziert die Aufenthaltsdauer der Patienten in Gesundheitseinrichtungen. Dies resultiert in einer kostendämpfenden Wirkung, vor allem beim Einsatz personeller Ressourcen. Sie ist unabdingbar, um eine zukünftig stetig steigende Anzahl an Patienten zu bewältigen.

#### I. Datenschutz bei telemedizinischen Lösungen

Zu Beginn eines jeden Behandlungsverhältnisses wird zwischen Patienten und der Klinik als Dienstgeber des Arztes bzw. des medizinischen Personals (konkulent) ein Behandlungsvertrag abgeschlossen und im Zuge dessen liegt es in der Verantwortung des behandelnden Arztes zu bewerten, ob der Patient telemedizinisch nachgesorgt werden soll oder nicht. Folglich liegt die Entscheidung, ob personenbezogene (medizinische) Daten des Patienten mit den Mitteln eines telemedizinischen Systems erfasst und zum Zwecke der Behandlung des Patienten verarbeitet werden, bei dem behandelnden Arzt bzw. der Klinik. Insofern die Klinik allein die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmt, ist sie unzweifelhaft als datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu bewerten. Die Anbieter von telemedizinischen Produkten verarbeiten die Daten der Patienten für die Klinik lediglich im Auftrag nach Art. 28 [DSGVO](#).

Vereinzelt wird von Kliniken die Rechtsansicht kommuniziert, dass die Klinik nur für jene Daten die Rolle als datenschutzrechtlich Verantwortliche trifft, die aus dem telemedizinischen System des Anbieters des Medizinprodukts ausgelesen und mit der Krankengeschichte der betreffenden Patienten im klinischen Informationssystem der Auftraggeberin zusammengeführt wurden.

Der datenschutzrechtlichen Interpretation, dass bei der Erbringung telemedizinischer Leistungen von einer getrennten Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Ziffer 7 [DSGVO](#) auszugehen sei, da der Medizinprodukteanbieter einerseits und die Klinik (als Arbeitgeber des behandelnden Arztes)

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/eHealth/Telemedizin.html>

andererseits jeweils alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Patienten entscheiden würden, wird seitens der AUSTROMED ausdrücklich widersprochen.

An der Rolle der Klinik als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn ändert sich auch Nichts auf Grund der Tatsache, dass die personenbezogenen Daten der telemedizinisch nachgesorgten Patienten, vom Medizinprodukt des Patienten auf einen Server/externen Datenraum des Anbieters des Medizinprodukts übertragen werden, und dort den behandelnden Ärzten über ein Online-Portal zur Einsicht und weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung und der Betrieb eines telemedizinischen Produktes für die Klinik begründen keine eigene Verantwortung des Anbieters.

Weiters möchte die AUSTROMED darauf hinweisen, dass die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Behandlung und telemedizinischen Nachsorge der Patienten ausschließlich im Auftrag des behandelnden Arztes/der Klinik und im Einklang mit den strengen Vorgaben des zwischen der Klinik als Auftraggeber und dem Anbieter als Auftragsverarbeiter abzuschließenden Datenschutzvertrages erfolgt.

## **II. Fazit**

Die AUSTROMED hält zusammenfassend fest, dass Telemedizin allein auf Grund der medizinischen Entscheidung des behandelnden Arztes zum Einsatz kommt. Daraus ergibt sich, dass der Klinik die Rolle des datenschutzrechtlich Verantwortlichen zukommt und die Anbieter telemedizinischer Systeme in der Rolle der Auftragsverarbeiter agieren. Alternative Sichtweisen auf die Rollenverteilung sind unter diesen Bedingungen fachlich nicht vertretbar und führen zu unlösbaren rechtlichen Problemen für die Anbieter der entsprechenden Medizinprodukte.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

